

Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V
Vergabeordnung zur Förderung bedürftiger Studierender
der FH Aachen

§ 1 Grundlagen

1. Der Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. (im Folgenden Sozialfonds genannt) vergibt Darlehen und Stipendien an bedürftige Studierende der FH Aachen (im Folgenden Antragstellende genannt).
2. Die Bedürftigkeit ergibt sich individuell aus den persönlichen Umständen des/der Antragstellenden unter Berücksichtigung der in dieser Ordnung genannten Kriterien.
3. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Ordnung aufgrund der Mitgliedschaft im Sozialfonds besteht nicht.
4. Der/die Antragstellende ist verpflichtet, dem Sozialfonds gegenüber alle geforderten Angaben zur sozialen Situation nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und die geforderten Nachweise zu erbringen. Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug und zur sofortigen Rückforderung sämtlicher Förderungsleistungen des Sozialfonds.
5. Der/die Antragstellende erhalten Förderungsleistungen des Sozialfonds nur dann, wenn andere staatliche oder private Förderungsleistungen nicht oder nicht ausreichend gewährt werden.
6. Förderungsleistungen des Sozialfonds werden gewährt
 1. für Miete,
 2. für Sozialversicherungen,
 3. als Beiträge zum Lebensunterhalt,
 4. für Lern- und Arbeitsmittel,
 5. für die individuelle Verbesserung des Lernumfeldes des/der Antragstellenden.

§ 2 Förderungsarten

1. Zur kurzfristigen Überbrückung von finanziellen Notlagen vergibt der Sozialfonds nicht zu verzinsende Darlehen.
2. Für Studierende mit besonderer Notlage (Jobverlust, o.ä.) vergibt der Sozialfonds nicht zurückzahlende Stipendien an Studierende der FH Aachen.

§ 3 Darlehen

1. Darlehen werden auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Vereinsmittel vergeben. Antragstellende müssen mindestens im 3. Semester studieren, Antragstellende der IST müssen i.d.R. im 4. Semester studieren.

2. Der monatliche Höchstbetrag für ein Darlehen ist grundsätzlich äquivalent zum BAföG-Höchstsatz. In gut begründeten Ausnahmefällen können höhere Summen gezahlt werden.
3. Die Rückzahlungsfrist eines Darlehens beginnt grundsätzlich drei Monate nach Auszahlung der ersten Rate, spätestens jedoch nach neun Monaten. Zwischen Beginn und Ende der Laufzeit des Darlehens muss eine volle Periode der vorlesungsfreien Zeit liegen. Eine einmalige Verlängerung der Rückzahlungsfrist bis zum Ende der folgenden vorlesungsfreien Zeit ist möglich.
4. Die Darlehen werden als zinsfreie Darlehen gewährt. Ist die Rückzahlungsfrist für das Darlehen nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung endgültig abgelaufen und das Darlehen nicht oder nur teilweise zurückgezahlt, so wird der verbleibende Teil des Darlehens vom Ende der Laufzeit an zu 5% über Basiszinssatz verzinst.
5. Zahlt der/die Antragstellende das Darlehen nicht spätestens in der Frist nach Abs. 4 zurück, so hat er/sie alle zusätzlichen Kosten, die dem Sozialfonds aus der Einforderung des Semesterdarlehens vom Ende der Laufzeit an entstehen, ebenfalls zu erstatten.
6. Zahlt der/die Antragstellende das Darlehen nicht oder nur teilweise zurück, so ist er/sie bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen nach Abs. 4 von anderen und weiteren Leistungen des Sozialfonds ausgeschlossen.
7. Über die Gewährung des Darlehens ist ein Vertrag zwischen dem Sozialfonds und dem/der Antragstellenden zu schließen, aus dem alle für die Abwicklung des Darlehens nötigen Bedingungen klar hervorgehen.

§ 4 Sozialstipendium

1. Das Stipendienprogramm richtet sich an Antragstellende in erheblicher, nicht selbstverschuldeter Notlage. Diese werden auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel vergeben.
2. Der Antrag auf Sozialstipendium kann mit einem Antrag auf Semesterticketrückerstattung auf Grund von finanzieller Härte beim AStA der FH Aachen gestellt werden.
3. Bei der Antragstellung hat der/die Antragstellende Nachweise gem. Sozialordnung der Studierendenschaft der FH Aachen zu erbringen.
3. Der Höchstbetrag für ein Sozialstipendium ist äquivalent zum BAföG-Höchstsatz.
4. Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt höchstens 3 Monate. Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit kann der/die Antragstellende unter Beibringung der Nachweise gemäß Abs. 2 einen Antrag auf Verlängerung des Stipendiums stellen.

5. Das Stipendium ist nicht zurückzuzahlen.

§ 5 Verfahren

1. Ein Antrag auf Darlehen wird direkt an den Verein über die verfügbaren Kontaktdaten gerichtet.
2. Über einen Antrag auf Darlehen entscheidet das vom Vorstand des Sozialfonds beauftragte Mitglied des Vereins. Bei Abweichung vom BAföG-Höchstsatz ist der Vorstand in die Entscheidung einzubeziehen.
3. Über einen Antrag auf ein Sozialstipendium entscheidet der Sozialausschuss des Studierendenparlaments der FH Aachen gem. Sozialordnung der Studierendenschaft der FH Aachen und dem Kooperationsvertrag über die Einrichtung und Führung von Nothilfefonds für in Not geratene Studierende.
4. Die Studierendenschaft, vertreten durch den AStA, informiert den Sozialfonds über die Entscheidung und teilt die notwendigen Daten auf Wunsch des/der Antragstellenden dem Verein mit.

§ 6 Auszahlung der Leistungen

1. Das Darlehen wird bargeldlos ausgezahlt. Teilbeträge von Darlehen können mit Einverständnis des/der Antragstellenden zur Begleichung von Schulden auch direkt an Dritte ausgezahlt werden.
2. Sozialstipendien werden bargeldlos ausgezahlt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Widerruf von Leistungen

1. Die Bewilligung einer Leistung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der/die Antragstellende vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.
2. Die Bewilligung eines Sozialstipendiums ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen, wenn der/die Antragstellende eine regelmäßige Förderung von anderer Seite erhält oder sich die soziale Lage des/der Antragstellenden innerhalb des Bewilligungszeitraumes ändert oder geändert hat.
3. Im Falle des Abs. 1 sind die gezahlten Beträge mit einer Frist von sechs Monaten zurückzufordern. Kommt der/die Antragstellende der Rückzahlungsaufforderung nicht innerhalb der Frist nach, so sind ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die dann geschuldeten Beträge mit 5% über dem Basiszinssatz verzinst. Der/die Antragstellende trägt sämtliche Kosten, die dem Sozialfonds aus der Einforderung der geschuldeten Beträge entstehen.
4. Im Falle von Abs. 1 sind die betroffenen Antragstellenden von weiteren Leistungen des Sozialfonds nach dieser Vergabeordnung auszuschließen.

5. Der Sozialfonds behält sich ausdrücklich den Rechtsweg vor, wenn die Antragstellende mit der Rückzahlung in Verzug geraten.

§ 8 Pflichten der Antragstellenden

1. Die Antragstellenden, die Leistungen nach dieser Vergabeordnung erhalten, sind verpflichtet, alle Nachweise, die in dieser Ordnung und nach Maßgabe der Antragsformblätter gefordert werden, zu erbringen. Der Vorstand bzw. der/die benannte Vertretung des Vereins hat ansonsten das Recht, eine Förderung zu verweigern.
2. Die Antragstellenden haben die Pflicht, während der Dauer des Bezugs von Leistungen und bis zur endgültigen Rückzahlung eines Darlehens Kontakt mit dem Sozialfonds zu halten. Kosten, die dem Sozialfonds aufgrund von Nachforschungen um den Verbleib des/der Antragstellenden entstehen, sind von dem/der Antragstellenden in voller Höhe zu tragen.